

STADT GEISINGEN

Landkreis Tuttlingen

Rechtsverordnung

Verkaufsoffener Sonntag am 3. April 2011

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Zustimmung des Gemeinderates vom 20. März 2011 wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Der besondere Tag“ des Bundes der Selbständigen Geisingen mit Stadtteilen e.V. dürfen im Bereich der Kernstadt Geisingen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 3. April 2011, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung gilt am Sonntag, dem 3. April 2011.

Geisingen, den 15. März 2011

gez. Hengstler
Bürgermeister